

27.02.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

TOP 5 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuss mit folgendem Ziel anrufen:

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 11 MRRG)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 11) ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Satz 1 nicht gilt, wenn der Einwohner anschließend in demselben Land eine neue Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat. § 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem geltenden Recht, das nicht geändert werden sollte.

Der vorgesehene Wegfall der Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland ist abzulehnen. Negative Auswirkungen auf die Qualität der Melderegister könnten andernfalls zukünftig nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Rückmeldung auch tatsächlich reibungslos funktioniert, was nicht anzunehmen ist. Der Verzicht auf die Abmeldung bei Umzügen im Inland würde daher auch zu deutlichen Nachteilen für die Qualität der Wanderungsstatistik und der gemeindeweisen amtlichen Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes führen. Schwerwiegende Auswirkungen hätte der Wegfall der Abmeldepflicht zudem auf polizeiliche Fahndungsmaßnahmen sowie gerichtliche und sonstige Zustellungen, insbesondere bei Vollstreckungsmaßnahmen. So sind aus der

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002

Praxis Fälle bekannt, in denen sich Beschuldigte bzw. Schuldner den Behörden dadurch entzogen haben, dass sie sich „vorübergehend“, ohne sich abzumelden oder neu anzumelden, unter einem Vorwand z. B. bei Bekannten aufgehalten und die frühere Wohnung unbewohnt zurückgelassen haben. Darüber hinaus sind Fälle vorstellbar, in denen sich der Meldepflichtige an seinem neuen Wohnort zwar anmeldet, aber falsche Angaben hinsichtlich des bisherigen Wohnortes macht, um kriminellen Handlungen nachzugehen. Durch den Verzicht auf die Abmeldung wird die Möglichkeit geschaffen, die Meldekette bewusst missbräuchlich unterbrechen zu können. Aus diesen Gründen erscheint eine Beibehaltung der Abmeldepflicht unverzichtbar.